

Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit“

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in dem Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit“

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zur Förderung bei der digitalen Steuerung des Vereins, Innovativen Vereinsarbeit und Innovativen Mitgliederwerbung.

1. Voraussetzung einer Förderung

Durch den Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit“ werden Vereinen gefördert, welche die digitale Steuerung des Vereins vorantreiben, Innovative Vereinsarbeit leisten oder neue Alternativen zur Mitgliedergewinnung entwickeln. In gemeinsamer Arbeit soll etwas füreinander geleistet werden, um das unter der Pandemie gelittene Vereinsleben für die Zukunft zu stärken.

Förderungen können zum Beispiel für folgende Projekte gewährt werden:

- Innovative Mitgliederkampagnen
- Digitalisierung des Vereinslebens
- Soziales Engagement im Vereinsleben

Zudem können Projekte gefördert werden, die besondere oder einzigartige Leistung beinhalten.

Zuschüsse für Projekte nach Nr. 1 können nur Vereine erhalten.

2. Höhe der Förderung

Für Projekte der Zuschussempfänger können zwischen 500 Euro und 2.000 Euro gewährt werden. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Folgekosten (d. h. Unterhaltung und Pflege) des geförderten Projekts sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

Zusätzliche Förderungen des beantragten Projektes durch die jeweilige Gemeinde oder Stadt in materieller oder finanzieller Hinsicht sind zulässig.

3. Antrag und Bewilligung

Der Zuschuss ist schriftlich bei dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst I.7, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, zu beantragen.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Sportkommission des Rheingau-Taunus-Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

4. In-Krafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 24.05.2022 in Kraft.